

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt Bielefeld – Der Oberbürgermeister, Niederwall 23, 33602 Bielefeld,
vertreten durch den Oberbürgermeister Pit Clausen,

dem Kreis Herford – Der Landrat, Amtshausstraße 3, 32051 Herford,
vertreten durch den Landrat Jürgen Müller und

dem Kreis Lippe – Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold,
vertreten durch den Landrat Dr. Axel Lehmann

über die Übernahme der Zuständigkeit der Beseitigungspflicht von tierischen Nebenprodukten i.S. der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3.10.2002 (ABl. L 273 8.1)

Gemäß § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1.10.1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW S. 204), § 3 Abs. 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25.1.2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1966) und § 1 des Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierGesG TierNebG NRW) vom 2. September 2008 (GV NRW S. 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.09.2016 (GV NRW S. 790) schließen die Stadt Bielefeld, der Kreis Herford und der Kreis Lippe als Beteiligte folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

- (1) Die Beteiligten sind beseitigungspflichtige Körperschaften im Sinne des TierNebG und des AG TierGesG TierNebG NRW.
- (2) Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 11./15./16./30.07.2008 haben die Stadt Bielefeld und der Kreis Herford ihre Beseitigungspflicht auf den Kreis Lippe übertragen.
- (3) Zur Erfüllung der Beseitigungspflicht bedient sich der Kreis Lippe derzeit der Firma SecAnim GmbH mit Sitz in Lünen als Erfüllungsgehilfe. Der mit dieser Firma geschlossene Vertrag läuft Ende 2016 aus.
- (4) Der Kreis Lippe wird baldmöglichst einen neuen Unternehmervertrag mit einem Entsorgungsunternehmen als Erfüllungsgehilfe abschließen. Ein entsprechendes Vergabeverfahren ist bereits eingeleitet. Die darin bestimmten bzw. festzulegenden Vertragsinhalte sind bzw. werden mit den übrigen Beteiligten im Einzelnen abgestimmt.
- (5) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 11./15./16./30.07.2008 läuft zum 31.12.2021 aus. Die Laufzeit des neuen Unternehmervertrages wird über diese Laufzeit hinausgehen. Deswegen wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 11./15./16./30.07.2008 hiermit aufgehoben und durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ersetzt.

§ 2

- (1) Die Beteiligten vereinbaren gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG NRW, dass der Kreis Lippe die den übrigen Beteiligten nach § 3 Abs. 1 TierNebG, § 29 AG TierGesG TierNebG NRW obliegende Beseitigungspflicht in seine Zuständigkeit übernimmt (delegierende Vereinbarung).
- (2) Der Kreis Lippe wird ermächtigt, die ihm daraus obliegenden Aufgaben gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 TierNebG, § 29 S.2 AG TierGesG TierNebG NRW und die Beseitigungspflicht an sich gemäß § 3 Abs. 2 TierNebG auf einen Dritten zu übertragen.
- (3) Die Zuständigkeit der Beteiligten als Ordnungsbehörden i.S.v. § 12 TierNebG bleibt durch die Aufgabenübertragung unberührt.
- (4) Die Beteiligten kooperieren im Geist einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.
- (5) Der Kreis Lippe informiert die übrigen Beteiligten über wesentliche Entwicklungen. Er hört die übrigen Beteiligten vor einer Änderung des Unternehmervertrags an und holt bei Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen deren vorherige Zustimmungen ein.

§ 3

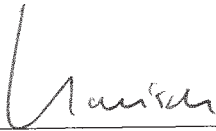
- (1) Die sich aus der gesetzlichen Beseitigungspflicht für die beseitigungspflichtigen Körperschaften ergebenden finanziellen Lasten verbleiben bei den jeweiligen Beteiligten. Sie richten sich nach den Grundsätzen des abzuschließenden Unternehmervertrages.
- (2) Eine darüberhinausgehende Entschädigung für die durch die Übernahme der Aufgabe im Übrigen entstehenden Kosten ist nicht vorgesehen. Notwendige Kosten Dritter werden im Verhältnis der in den jeweiligen Gebieten anfallenden Gewichtsmengen der zu beseitigenden tierischen Nebenprodukte des letzten Kalenderjahres aufgeteilt. Notwendig sind Kosten Dritter insbesondere dann, wenn sich die Beteiligten im Vorfeld auf eine Beauftragung Dritter verständigt haben.

§ 4

- (1) Diese Vereinbarung endet zum 30.04.2027, kann aber von jedem Beteiligten mit einer Frist von 12 Monaten zum Laufzeitende des Unternehmervertrages gekündigt werden.
- (2) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ist die Bezirksregierung Detmold gemäß § 30 GkG zur Schlichtung berufen.
- (3) Diese Vereinbarung bedarf gem. §§ 24 Abs. 2; 29 Abs. 4 GkG der Genehmigung der Bezirksregierung Detmold.
- (4) Die Bezirksregierung hat diese Vereinbarung und ihre Genehmigung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntzumachen. Die Beteiligten weisen in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hin.

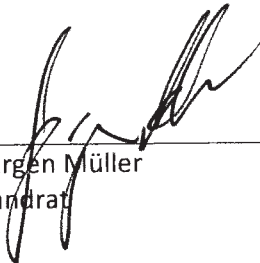
(5) Diese Vereinbarung tritt an dem Tag, der auf ihre amtliche Bekanntmachung folgt, in Kraft.

Bielefeld, den 03/03/17



Pit Clausen
Oberbürgermeister

Herford, den 16/03/17



Jürgen Müller
Landrat

Detmold, den 20.02.17



Dr. Axel Lehmann
Landrat